



Wohnungseigentumssachen (WEG-Sachen)	2
Voraussetzungen	2
Erforderliche Unterlagen	2
Gebühren	2
Rechtsgrundlagen	2
Weiterführende Informationen	2
Hinweise zur Zuständigkeit	3

Wohnungseigentumssachen (WEG-Sachen)

Ergeben sich aus den Rechten und Pflichten sowie aus der Verwaltung einer Wohnungseigentümergeinschaft (WEG) Streitfragen, entscheidet das Amtsgericht. Häufige Streitfragen bzw. Probleme sind zum Beispiel fehlende Zahlungen von Wohn-/Hausgeld oder die Gültigkeit von Beschlüssen. Das Gericht ist auch zuständig bei Streitfragen über die Rechte und Pflichten der Verwalterin bzw. des Verwalters.

Voraussetzungen

- **Klage einreichen**
Es gelten die allgemeinen Formvorschriften der ZPO. In WEG-Sachen gelten zusätzlich die folgenden besonderen Voraussetzungen:
- **Bezeichnung des Klägers und des Beklagten**
In der Klageschrift genügt für die Bezeichnung der WEG zunächst die Adresse des gemeinschaftlichen Grundstücks. Die Eigentümerliste mit Namen und Anschriften der anderen Wohnungseigentümer muss aber spätestens bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung nachgereicht werden.
- **Bezeichnung der Verwalterin bzw. des Verwalters**
Ist der Verwalter der WEG Beteiligter, Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigter, ist er mit anzugeben.
- **Frist**
Bei einer Beschlussanfechtungsklage ist die Klagefrist von einem Monat nach der Beschlussfassung und die Klagebegründungsfrist von zwei Monaten nach der Beschlussfassung zu beachten.

Erforderliche Unterlagen

- **Klageschrift**

Gebühren

Die Bearbeitung der Klage ist von der Zahlung eines Gerichtskostenvorschusses abhängig. Als Kläger erhält man daher nach Klageeinreichung eine Zahlungsaufforderung durch das Gericht. Und erst wenn der Gerichtskostenvorschuss anschließend eingezahlt wird, stellt das Gericht die Klage zu.

Rechtsgrundlagen

- **Wohnungseigentumsgesetz (WEG)**
(<https://www.gesetze-im-internet.de/woeigg/>)
- **Zivilprozessordnung (ZPO)**
(<https://www.gesetze-im-internet.de/zpo/>)

Weiterführende Informationen

- **Gerichtsfinder: Deutschlandweite Orts- und Gerichtssuche**
(<https://www.justizadressen.nrw.de/>)

Hinweise zur Zuständigkeit

Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Immobilie (z.B. eine Wohnung oder Gewerbeinheit) liegt.